

Wichtige Informationen zum BREXIT

Seit der Ratifizierung des Austrittsabkommens durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat mit 31.1.2020 gilt das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK) als Drittstaat. Während einer Übergangsfrist, in der das EU-Recht auch im Veterinärbereich weiterhin anwendbar blieb, also nach wie vor die Bedingungen des intra-Unionshandels für den Handel mit lebenden Tieren und Produkten tierischen Ursprungs bzw. die Bedingungen des intra-Unionsverbringens für den Reiseverkehr galten, wurde intensiv über ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK verhandelt.

Dieses wurde am 24.12.2020 abgeschlossen und trat mit 1.1.2021 provisorisch in Kraft. Provisorisch deshalb, weil aufgrund der kurzen Fristen die erforderliche Befassung des Europäischen Parlaments nicht erfolgen konnte, ein Abkommen aber ohne diese Zustimmung nicht in Kraft gesetzt werden kann. Dieser Prozess wurde mit Ende April 2021 abgeschlossen. Das mit 1.5.2021 gültige Abkommen enthält allgemeine Verpflichtungen im Bereich der Tier- und Pflanzengesundheit (Sanitary and Phytosanitary Area, SPS), es wurde eine Zusammenarbeit in internationalen Gremien in den Bereichen Tierschutz oder Antibiotikaresistenz vereinbart, die jeweiligen Partner des Abkommens bleiben aber innerhalb des Rahmen der SPS-Vereinbarungen unabhängig in ihren jeweiligen Einfuhrregelungen. Der im Rahmen des Austrittsabkommens in einem Zusatzprotokoll vereinbarte Status Nordirlands als dem SPS-Bereich der EU weiterhin angehörendes Gebiet eines Mitgliedstaates bleibt davon unberührt.

Einfuhr

Mit 1.1.2021 erfolgt seitens der EU-Mitgliedstaaten das volle Regime der Kontrollen von Sendungen aus **Großbritannien** als Drittstaatenware. Dies umfasst sowohl Lebewesen als auch Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Dies gilt gemäß Austrittsvertrag auch für Sendungen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die vor dem Ende der Übergangszeit aus Drittstaaten in das VK eingeführt wurden. Das bedeutet, dort, wo das VK dies beantragt hat, wurde es auf die entsprechenden Länderlisten genommen, wenn die Garantien ausreichend waren. Diese Garantien müssen auch reziprok sein, das heißt, es muss auch ein entsprechendes Zertifikat für Einfuhren aus der EU in das VK festgelegt sein. Es erfolgt aber eine geographische Aufteilung des VK in GB und die jeweiligen Krongebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man), die je nach Antrag gelistet wurden. **Aus Seuchengründen ist GB für bestimmte Sendungskategorien** (z.B. lebendes Geflügel und Geflügelfleisch wegen Ausbrüchen der Geflügelpest, Rindfleisch wegen unterschiedlichem Tuberkulosestatus) **derzeit regionalisiert**. Darüber hinaus ergeben sich aus der EU-Einfuhrgesetzgebung einige generelle Beschränkungen, die für den Handel innerhalb der Union keine Anwendung finden. Z.B. darf Hackfleisch/Faschiertes von Rindern etc. nur gefroren importiert werden, tierärztliche Kontrollen vor dem Versand jeder Sendung von z.B. Bruteiern anstelle monatlicher Kontrollen sind erforderlich. Im Falle **nicht harmonisierter Sendungen** (z.B.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz /

Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.sozialministerium.at> | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Labortiere, Probenmaterial für die Forschung, Erreger von Tierkrankheiten, andere Zootiere als Wiederkäuer, etc.) gelten die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates. Im Falle **Österreichs** ist dann eine **veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung des BMSGPK** erforderlich.

Nordirland unterliegt gemäß Austrittsvertrag auch nach dem 1.1.2021 den EU-**Binnenmarktregelungen**. Die Einfuhrkontrollen von Waren aus Großbritannien nach Nordirland werden wie für andere Drittländer nach EU-Vorschriften von Nordirland durchgeführt. EU-Sendungen, die über die sog. „landbridge“, d.h. via GB auf dem Landweg, zwischen Mitgliedstaaten und auch Nordirland verbracht werden, sind an ihrer Wiedereingangsstelle zu kontrollieren. Für Waren, die eventuelle abgeladen werden bei der Durchfuhr gilt ein spezielles Zeugnis. GB wird für diese Sendungen im Transit die Abwicklung über das System TRACES akzeptieren. Beachten Sie aber, dass auch im Transit bestimmte Auflagen bezüglich Tierschutz beim Transport und dazugehörige Lizenzen gelten. Siehe dazu die Informationen unter Ausfuhr.

Ausfuhr

EU-Waren in der Ausfuhr in das Vereinigte Königreich unterliegen ab 1.1.2021 bei der Einfuhr nach Großbritannien (GB) Kontrollen durch die entsprechenden Behörden des Vereinigten Königreichs. Eine Voranmeldung sowie Gesundheitszertifikate werden für bestimmte Sendungen schrittweise vorgeschrieben. Generell hat das VK erklärt, dass sich seine Zertifikate an den derzeitigen Einfuhrzertifikaten der EU orientieren werden.

Die Umstellung der Kontrollen erfolgt gemäß dem sog. „Border Operating Model“ (siehe Link weiter unten) in drei Schritten, wobei sich der Zeitplan gemäß Mitteilung des VK vom 18.11.2021 aufgrund von durch mangelnde Vorbereitung bedingten Umstellungsschwierigkeiten und Verzögerungen beim Ausbau der Grenzkontrollstellen, nach hinten verschoben hat:

Mit 1.1.2021 werden sogenannte „Hochrisiko-Waren“, das sind

- lebende Tiere,
- Zuchtmaterial,
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Schutzmaßnahme unterliegen (z.B. im Rahmen einer seuchenrechtlichen Regionalisierung in der EU, diese sollen gemäß letztem Verhandlungsstand automatisch übernommen werden)
- und bestimmte tierische Nebenprodukte (Kat. 1 und 2 Material - für dieses ist außerdem eine Vorabbewilligung der DEFRA erforderlich – und verarbeitetes tierisches Eiweiß der Kategorie 3),

bei der Einfuhr nach GB mittels sog. „remote documentary checks“ einer Dokumentenkontrolle unterzogen. Dazu hat eine **Voranmeldung durch den Importeur im System IPAFFS ([Import of Products, Animals, Food and Feed System](#))** des VK zu erfolgen. Dabei wird eine „unique notification number“ (UNN) vergeben, die der Importeur dem

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz /

Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.sozialministerium.at> | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Exporteur mitzuteilen hat, damit dieser sie in das Zertifikat eintragen (lassen) kann (im Falle von Lebewesen, Zuchtmaterial und auch Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einer Schutzklausel). Die Kommission versucht diese Zertifikate in TRACES zur Verfügung zu stellen, es wurde von ihr vorgeschlagen, diese UNN im Feld 1.6. anzuführen. **Es gilt das Bestimmungsortprinzip, d.h. es sind keine Stopps zur Entladung von Teilen der Sendung auf der Strecke erlaubt**, ausgenommen jene aufgrund der Vorschriften zum Tierschutz beim Transport. Für die genannten tierischen **Nebenprodukte** muss die Anmeldung/Bewilligung gemäß letzten Informationen direkt über DEFRA erfolgen, dann ist aber ein **DOCOM** via TRACES ausreichend, eine UNN muss nicht eingetragen werden. Für jene Tierarten, für die bisher kein Zertifikat festgelegt wurde, ist die Behörde im VK (APHA, exports@apha.gov.uk) zu kontaktieren im Hinblick auf eine mögliche Bewilligung. Die Kontrolle dieser „Hochrisiko-Waren“ erfolgt bis 30.7.2022 am Bestimmungsort in GB. Für lebende Tiere und Zuchtmaterial ist bereits zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ein Zertifikat erforderlich. **Achtung:** Für Lebewesen-Transporte werden im Zusammenhang mit dem Tierschutz beim Transport Transportunternehmerlizenzen, Befähigungsnachweis und Transportfahrzeugzulassungen der EU nicht mehr anerkannt. **Es sind eigene Lizenzen in GB zu lösen.** Um eine Lizenz zu erhalten, muss der Antragsteller im VK vertreten sein (selbst dort ansässig sein oder über einen Repräsentanten verfügen). Auch müssen Fahrer und Begleitpersonen die entsprechende Ausbildung und die Bewertung im VK absolvieren. Und es sind dann auch **zwei Transportpläne erforderlich**, einer für GB (APHA-kontrolliert) und einer innerhalb der EU. Außerdem können aus seuchenrechtlichen Gründen jederzeit weitere Beschränkungen erfolgen, s.a. Link des VK: [imports-and-exports-of-animals-and-animal-products-topical-issues](#).

Darüber hinaus läuft im Falle von Lebewesen-Transporten im VK derzeit eine öffentliche Konsultation, Lebewesen-Transporte im Falle von Schlacht- oder Masttieren zu beenden und auch sonst striktere Tierschutzmaßnahmen beim Transport (z.B. kürzere Transportzeiten) einzuführen. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Durchfuhr zwischen Mitgliedstaaten(gebieten).

Für Erzeugnisse tierischen Ursprungs im sog. Dreieckshandel (Ware aus der EU geht nach GB wird dort weiterverarbeitet und das Produkt dann in die EU re-exportiert) gilt bis 30.6.2022 (Bescheinigungserfordernis auch für Produkte, schrittweise Vorschreibung s.u.) Folgendes: Da der amtliche Tierarzt in GB eine Grundlage für seine Re-Exportbescheinigung in die EU braucht, kann er auf Handelsattestierungen oder andere Nachweise im Handelsverkehr zurückgreifen. Es steht ihm auch frei, aufgrund langjähriger Beziehungen und seiner amtlichen Kenntnis daraus auf jegliche Bestätigung zu verzichten. Dies ist somit eine Angelegenheit zwischen den Lebensmittelunternehmern, auf EU-Seite ist für die Ausfuhr zu diesem Zeitpunkt die Behörde in den Bescheinigungsprozess jedenfalls nicht involviert.

In der Durchfuhr („landbridge“, Landbrücke) zwischen den Mitgliedstaaten bzw. Nordirland ist eine innergemeinschaftliche Bescheinigung und eine TRACES-Meldung weiterhin ausreichend, auch müssen die Sendungen in diesem Zeitraum nicht über eine veterinärbehördlich zugelassene Grenzkontrollstelle ein- bzw. ausgeführt werden. Es gelten

jedoch die Regelungen bezüglich Tierschutz beim Transport (s.o.). Dasselbe gilt für die sog. Hochrisikoerzeugnisse über die Landbrücke (DOCOM bzw. IGH-Bescheinigung).

Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen unterliegen **ab dem 1.1.2022** auch die oben nicht genannten Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs generell der **Voranmeldungspflicht** (, Die Voranmeldung selbst ist auf Basis anmeldepflichtiger Informationen zur Sendung durch den Handelspartner (Importeurin im VK) im dafür vorgesehenen System IPAFFS (bis 30.6.22 mindestens 4 Stunden vor der zu erwartenden tatsächlichen Ankunft im VK, danach spätestens 24 Stunden zuvor) durchzuführen. Die Sendungen müssen allerdings bis 1.7.2022 weder von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden noch müssen sie über eine veterinärbehördlich zugelassene Grenzkontrollstelle eingeführt werden, sondern werden ebenfalls mittels sog. „remote documentary checks“ einer Dokumentenkontrolle unterzogen (s.o.). Außerdem unterliegen sogenannte „Hochrisikoprodukte nicht tierischen Ursprungs zum Verzehr oder als Futtermittel“ der verpflichtenden Anmeldung durch den Importeur in IPAFFS. Diese sind in der Leitlinie des VK nicht näher definiert, es dürfte sich aber um Sendungen handeln, die auch bei der Einfuhr in die EU verstärkten Kontrollen bzw. Schutzmaßnahmen unterliegen (z.B. gemäß VO (EU) 2019/1793).

Mit dem 1.7.2022 müssen alle Sendungen tierischer Nebenprodukte, von Fleisch und Fleischerzeugnissen und aller Hochrisiko-Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, dürfen nur mehr an den Grenzkontrollstellen des VK (border control post, BCP) eingeführt werden und unterliegen dort den vorgeschriebenen Kontrollen einschließlich physischer Kontrollen und Probenahmen, Für Sendungen von Milch und Milcherzeugnissen gilt dies **mit 1.9.2022**, für alle übrigen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, zusammengesetzte Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse **mit 1.11.2022**. Zuchtmaterial, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte unterliegen dann der Anmeldeverpflichtung via IPAFFS, es ist ein Zertifikat beizubringen und die Grenzkontrollstelle muss für die Sendungsart zugelassen sein. Sollte für manche Erzeugnisse kein Zertifikat festgelegt sein, ist die Behörde im VK (APHA, s.o.) zu kontaktieren im Hinblick auf eine mögliche Bewilligung. Die Frequenzen der physischen Kontrollen werden risikobasiert festgelegt und können im Lauf des Jahres im Lichte der Erfahrungen entsprechend angepasst werden. „Hochrisikoprodukte nicht tierischen Ursprungs zum Verzehr oder als Futtermittel“ sind mit diesem Datum voranzumelden (mind. einen Arbeitstag vorher) und sind ebenfalls an einer entsprechenden Grenzkontrollstelle der Kontrolle zu stellen. Das VK hat sich auch vorbehalten, die Zertifizierungsvorschriften mit 1.7.2022 anzupassen.

Wichtige Links des VK dazu:

Zertifikate: <https://www.gov.uk/government/collections/health-certificates-for-animal-and-animal-product-imports-to-great-britain>

Leitlinie Einfuhr nach GB: <https://www.gov.uk/guidance/importing-animals-animal-products-and-high-risk-food-and-feed-not-of-animal-origin-from-1-january-2021#health-certificates-for-imports-into-great-britain>

[Information zur Einfuhr in das VK auf der KVG Website:](https://www.verbrauchergesundheit.gov.at/handel_export/bvzert/Europa/26022021.html)

https://www.verbrauchergesundheit.gov.at/handel_export/bvzert/Europa/26022021.html

Die Europäische Kommission hat für die Marktbeteiligten sog. „readiness notices“ vorbereitet (teilweise derzeit nur auf Englisch) und eine entsprechende Kommunikation am 9.7.2020 erstellt, abrufbar unter

Readiness notices:

https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_en

Commission's communication of 9 July 2020:

https://ec.europa.eu/info/publications/getting-ready-changes-communication-readiness-end-transition-period-between-european-union-and-united-kingdom_en

Auf der Homepage des VK können Informationen zu den Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen abgerufen werden unter folgenden Links:

<https://www.gov.uk/government/publications/the-border-operating-model> (SPS-Bereich insb. Seiten 2, 32-48, 99-119)

[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/901061/How to import goods from the EU into GB from January 2021.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/901061/How_to_import_goods_from_the_EU_into_GB_from_January_2021.pdf)

Weitere Informationen zum Stand der Verhandlungen finden Sie auf den Websites des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

[Brexit-Informationen des BMF](#)

des Bundesministeriums für Europäisch und Internationale Angelegenheiten (BMEIA)

[Brexit-Information des BMEIA](#) sowie

der Europäischen Kommission unter

https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_en

und

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_20_104